

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

Vom 12.10.2026 / pasa

Nr. 103624

Verkehrsordnung Aufhebung Vortrittsregelung

Gemäss Tempo-30-Konzept (Umsetzungsplanung) der Gemeinde Dielsdorf vom 25.01.2026, sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Dielsdorf, Tempo-30-Zone 2
Im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone wird die Vortrittsregelung „Stop“ oder «Kein Vortritt» an folgender Verzweigung aufgehoben (neu Rechtsvortritt):
 - Einmündung Hinterdorfstrasse/Kronenstrasse
- II Signalisation entfernen
Signal: **3.02 (Kein Vortritt)** und dazugehörige Markierungen
Standorte: Verfügung Nr. A 16790

Das Entfernen der Signalisation und Markierung erfolgt in Absprache mit Vertretern der Gemeinde Dielsdorf.
- III Die Aufhebung der Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor dem Entfernen der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per E-Mail an vpsa-vao@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Aufhebung der Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Entfernen der Signale rechtsgültig.

- V Das Entfernen der Signalisation ist Sache der Gemeinde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Aufhebung rechtsgültig geworden ist. Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe, wann die Signalisation entfernt wurde.
- VI Die Verfügung Nr. A 16790 vom 22.05.1985 wird mit Rechtskraft dieser Verfügung aufgehoben.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Dielsdorf

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller